



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

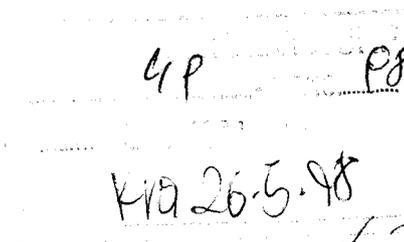
TEL. 711 32 / KI.1211 DW

Zl. 12-43.05/98 Em/En

Wien, 19. Mai 1998

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien



*H. Jazek*

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden

**Bezug:** Schreiben des Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an den Hauptverband vom 15. April 1998, Zl. 33.202/9-2/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: 43-1

TEL 711 32 / KI.1211 DW

Zl. 12-43.05/98 Em/En

Wien, 18. Mai 1998

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. April 1998, Zl. 33.202/9-2/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband erstattet zum vorliegenden Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

**Zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:****Zu § 18 Abs. 10:**

Nach der geltenden Rechtslage würde für die von dieser Bestimmung angesprochene Personengruppe vom Arbeitsmarktservice eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gebühren. Bei gleichzeitigem Anspruch auf Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung ist diese Beihilfe gemäß § 306 Abs. 4 ASVG anzurechnen, wodurch sich ein verminderter bzw. überhaupt kein Bezug aus der Pensionsversicherung ergibt.

Die nunmehr in § 18 Abs. 10 AIVG vorgeschlagene Änderung würde die genau umgekehrte Wirkung zeigen. Bei Anspruch auf Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung käme es zu einem Ruhen gemäß § 16 Abs. 1 lit. j

AIVG des Arbeitslosengeldes und zu einem vollen Bezug des Übergangsgeldes, was zwangsläufig Mehrkosten für die Pensionsversicherung bedeuten muß.

Gleichzeitig muß darauf hingewiesen werden, daß diese Änderung auch zu einem Verlust von Beitragseinnahmen für die Pensionsversicherung führen würde, da für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (= Beitragszeit in der Pensionsversicherung) auch vom Arbeitsmarktservice ein Beitrag zur Pensionsversicherung zu leisten ist.

Aus der Sicht der Versicherten entstehen bei der geplanten Änderung ebenfalls Nachteile, da anstelle von Beitragszeiten der Pflichtversicherung in Zukunft lediglich Ersatzzeiten erworben würden, was sich natürlich später bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension negativ auswirken kann.

Wir sprechen uns daher gegen diese für die Pensionsversicherung in dieser Form nicht akzeptable Änderung aus.

#### **Zur Änderung des Karenzgeldgesetzes:**

##### **Zu den §§ 40 Abs. 5 Z 1 und 41:**

In diesen Bestimmungen wird für selbständig Erwerbstätige jeweils monatlich im nachhinein eine Erklärung zum Einkommen bzw. Umsatz verlangt.

Diese Regelung versteht sich als Reaktion auf Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, wonach maßgebend für den Leistungsbezug nach dem Karenzgeldgesetz nicht der letzte (meist ein oder mehr Jahre zurückliegende) Einkommensteuer- bzw. Umsatzsteuerbescheid, sondern das aktuelle Einkommen bzw. der aktuelle Umsatz zu sein habe.

Allerdings ist die nunmehr vorgesehene Berücksichtigung einer monatlichen Erklärung sowohl aus der Sicht des Anspruchswerbers als auch aus der Sicht der Gebietskrankenkassen administrativ nicht durchführbar. Beim Anspruchswerber können sich monatlich ganz erhebliche Schwankungen zeigen. Nach Vorlage des endgültigen Einkommensteuer- bzw. Umsatzsteuer-

erbescheides wären - allenfalls nach einem oder mehreren Jahren - sogar noch eine Nachzahlung durch die Kasse bzw. eine Rückzahlung des Anspruchswerbers vorzunehmen. Weiters besteht von vornherein nicht die Kapazität einer monatlichen Überprüfung der Einkommensverhältnisse durch die Gebietskrankenkassen.

Statt dessen sollte es genügen, wenn der Anspruchswerber sein geschätztes monatliches Einkommen bzw. seinen Umsatz erklären muß, wobei auf die gesetzliche Verpflichtung einer eventuellen Rückforderung hingewiesen wird.

Als Alternative wäre es möglich - analog dem GSVG - eine vorläufige Beurteilung des Anspruches aufgrund des zuletzt ergangenen Einkommensteuer- bzw. Umsatzsteuerbescheides vorzunehmen (vorbehaltlich einer allfälligen Rückforderung). Die endgültige Feststellung erfolgt nach Vorliegen des endgültigen Bescheides des aktuellen Jahres.

#### **Zu § 57:**

Wir weisen darauf hin, daß die Änderung des § 2 Abs. 2 lit. a nicht berücksichtigt wurde.

#### **Weitere Anregungen zur Änderung des Karenzgeldgesetzes:**

##### **1. Zum Beginn des Anspruches auf Karenzgeld - § 10 KGG:**

Mehrere Anläßfälle haben gezeigt, daß die in § 10 Abs. 4 KGG festgelegte rückwirkende Leistung des Karenzgeldes von höchstens einem Monat zu kurz ist.

In Anlehnung an andere Bestimmungen, in welchen ein Antrag weiter zurückliegende Ansprüche begründet, schlagen wir auch hier eine Rückwirkung auf wenigstens **sechs Monate** vor. Wir erinnern diesbezüglich an § 43 Abs. 2 KGG, worin eine Teilversicherung in der Krankenversicherung für neun Monate rückwirkend beantragt werden kann, bzw. insbesondere auch an § 102 ASVG, worin Leistungen aus der Krankenversicherung innerhalb einer Frist von zwei Jahren noch wirksam beantragt werden können.

## **2. Zur Zuständigkeit bei ausländischem Wohnsitz bzw. Aufenthalt, insbesondere in einem Mitgliedstaat der EU - § 34 KGG:**

Entsprechend dem derzeitigen Wortlaut des § 34 KGG besteht keine Zuständigkeit einer inländischen Gebietskrankenkasse, wenn Versicherte zwar die Anspruchsvoraussetzungen (beispielsweise aufgrund eines Dienstverhältnisses) im Inland erfüllen, jedoch in einem anderen Staat ihren Wohnsitz bzw. Aufenthalt haben. Seitens der österreichischen Gebietskrankenkassen wird in solchen Fällen eine Leistung von Karenzgeld bzw. Teilzeitbeihilfe mit dem Hinweis auf nicht gegebene Zuständigkeit abgelehnt.

Allerdings lehnen in derartigen Fällen beispielsweise auch deutsche Versorgungsämter die Leistung eines Erziehungsgeldes mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ab (vgl. Urteil vom 10. 10. 1996 - Rs. C 245/94, C 312/94), da die Voraussetzungen für eine dem deutschen Erziehungsgeld vergleichbare Leistung in Österreich, nämlich für Karenzgeld bzw. Teilzeitbeihilfe, gegeben seien.

Wir halten diesen Rechtszustand, insbesondere auch unter Hinweis auf die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 5. 3. 1998, C 160/96, für nicht haltbar. Unserer Auffassung nach besteht in solchen Fällen Anspruch gemäß Art. 19 der EWG-Verordnung 1408/71 bei einer ausländischen Kasse und wäre deshalb entsprechend in § 34 KGG eine Zuständigkeitsregelung zu treffen.

### **Zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes:**

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (siehe Beilage).

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:



Beilage



8480



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

HAUPTSTELLE

1051 WIEN, WIEDNER HAUPTSTRASSE 84-86, TELEFON (01) 54 6 54-0, TELEFAX 54 6 54/385, DVR: 0024244



Hauptverband der österr.  
Sozialversicherungsträger  
Kundmanngasse 21  
1030 Wien

<b>Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger</b>	
eingel.	14. MAI 1998
Aktenzeichen	12 -
erledigt	_____

11.05.1998  
II 80 dr.ur-ke  
Durchwahl 3571

do. Schr. v. 27.4.1998, Zl. 12-43.05/98 Em/En

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosen-  
versicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-  
Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und  
das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erstattet zum vorliegenden  
Novellierungsentwurf nachstehende

#### Stellungnahme:

Einleitend wird festgehalten, daß sich die Stellungnahme inhaltlich auf die geplante Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994, die in den Verwaltungsbereich der Anstalt fällt, beschränkt.

Anlaß für eine Novellierung besteht aus folgenden Gründen:

Die Einschränkung der Rahmenfristerstreckung nach § 15 Abs. 1 AIVG durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 auf maximal 3 Jahre war zwar geeignet, die vorgegebenen Zielvorgaben zu erreichen, wonach Mißbräuchen entgegengewirkt und Einsparungen erzielt werden sollten, führte jedoch im Bereich der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu Härtefällen. So stehen Selbständige, die sich nach jahrelanger un-

ternehmerischer Tätigkeit im fortgeschrittenen Alter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen, ihren Betrieb weiterzuführen, jedoch noch nicht soweit eingeschränkt sind, daß sie in den Genuß einer Erwerbsunfähigkeitspension gelangen könnten, nach Aufgabe ihres Betriebes mit der Situation konfrontiert, daß sie trotz bester Absicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keinerlei Anstellungsmöglichkeit vorfinden. Diese Personen müssen daher als arbeitslos angesehen werden, so daß ihnen konsequenterweise bis zum Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes 1996 auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (sofern sich diese auf erworbene Anwartschaften gründen konnten) zugestanden sind. Schon seinerzeit konnte in diesen Fällen keinesfalls von einem Mißbrauch gesprochen werden, da die Fortführung der selbständigen Erwerbstätigkeit tatsächlich nicht möglich war und sich das Vorhaben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden, als undurchführbar erwies. Die Leistung der Arbeitslosenversicherung, für die vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit auch entsprechende Anwartschaften **durch Beitragszahlung erworben** worden waren, stellte sich so gesehen als **soziales Netz** dar, das durch **das Strukturanpassungsgesetz 1996 beseitigt wurde**. In diesem Sinn hat der Nationalrat mit Entschließung vom 11. Dezember 1997 die Frau Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch aufgefordert, bis Juli 1998 einen entsprechenden Vorschlag zur Absicherung des betroffenen Personenkreises in die parlamentarische Behandlung einzubringen.

Ruft man sich diese Ausgangssituation in Erinnerung, so fällt auf, daß der vorliegende Gesetzesentwurf - gemessen an den Zielvorgaben - jedenfalls als „überschießend“ bezeichnet werden muß und wenig geeignet erscheint, den tatsächlich betroffenen selbständig Erwerbstätigen ein soziales Netz auch für die Zeit nach unfreiwilliger Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit zu bewahren.

Hiefür können mehrere Gründe ins Treffen geführt werden:

1. Die in Aussicht genommene Vorversicherungszeit von 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 10 Jahren vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit muß als viel zu lang angesehen werden, kommt es doch erfahrungsgemäß gerade bei jungen Versicherten bzw. Berufsanfängern zu großen Fluktuationen, was insbesondere auch den Wechsel von unselbständigen Tätigkeiten zur Selbständigkeit anlangt. Es müßte daher eine wesentlich flexiblere Lösung gefunden werden, die

den „Aufbau“ einer Anwartschaft auch bei einem raschen Wechsel zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit ermöglicht.

2. Die im § 5d Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene dreimonatige Antragsfrist nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit kann im Regelfall nicht eingehalten werden, weil es zur Einbeziehung in die GSVG-Pflichtversicherung grundsätzlich erst auf Grund der Übermittlung von Nachweisen über die Erlangung entsprechender (Gewerbe)-Berechtigungen kommt, so daß in einer Vielzahl der Fälle eine rechtzeitige Antragstellung gar nicht möglich wäre. Die Antragsfrist sollte jedenfalls erst mit der Verständigung über die Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem GSVG beginnen.
3. Der vorgesehene „Rahmenfristerstreckungsbeitrag“ in der Höhe von 6.v.H. des zum Zeitpunkt der Verpflichtungserklärung für die Bemessungen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung maßgeblichen monatlichen Arbeitsverdienstes entspricht einem Beitrag zu einer „vollen“ Arbeitslosenversicherung und muß für die vorgesehene Wirkung (eben einer bloßen Rahmenfristerstreckung) jedenfalls als weit überhöht angesehen werden. Gerade bei Berufsanfängern würde sich eine derartige Beitragshöhe geradezu „prohibitiv“ auswirken, weil Selbständige zu Beginn ihrer Tätigkeit Investitionen zu tätigen haben und die daraus erst später - möglicherweise - resultierenden Gewinne keinesfalls schon zu Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit zufließen. Die Bezahlung eines zusätzlichen Beitrages zur „Rahmenfristerstreckung“ in der vorgeschlagenen Höhe wäre also de facto gar nicht möglich, so daß sich gerade diejenigen aus der Gruppe der Berufsanfänger, die keine hohen Einkünfte erwarten, nicht zu dieser freiwilligen Absicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit entschließen würden. Gerade bei ihnen ist jedoch die Wahrscheinlichkeit einer künftig eintretenden Arbeitslosigkeit von vorneherein höher anzusetzen als bei der kleinen Gruppe derer, die schon von Beginn an hohe Einkünfte beziehen. Überdies erscheint es auch keineswegs begründbar, daß eine Beitragsleistung in dieser Höhe nicht zum Erwerb „voller“ Arbeitslosenversicherungszeiten führen soll, sondern bloß zur „Rahmenfristerstreckung“ hinsichtlich bereits erworbener Anwartschaften.
4. Die Administration der neuen, auf freiwilliger Basis beruhenden „Sozialversicherungssparte“ in der vorgeschlagenen Ausprägung würde im Be-

**reich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf größte Schwierigkeiten stoßen:**

Schon das Vorliegen der Vorversicherungszeit kann nur auf Grund einer verbindlichen Mitteilung seitens der Arbeitsmarktservices festgestellt werden. Weiters wäre die Anwendbarkeit der bestehenden Fälligkeits- und Einbringungsvorschriften des GSVG zwingend erforderlich. Mit aller Deutlichkeit wird darauf hingewiesen, daß diesbezüglich ein völliger Gleichklang hergestellt werden müßte. Schließlich erweist sich die in Aussicht genommene Regelung über die Ermittlung der Beitragsgrundlage (§ 5d Abs. 4) als administrativ viel zu aufwendig.

Im Ergebnis spricht ~~sich also die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft~~ dagegen aus, das Novellierungsvorhaben in der vorliegenden Form zu verwirklichen.

Ungeachtet dieser einerseits grundsätzlichen, andererseits administrativen Vorbehalte ist jedoch die Schaffung einer Möglichkeit zur Wahrung bestehender Anwartschaften auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für Selbständige aus sozialpolitischer Sicht zwingend geboten.

Aus adiministrativen Gründen ist dabei hinsichtlich des „Rahmenfristerstreckungsbeitrages“ einem fixen Betrag der Vorzug zu geben, was sich dem Vernehmen nach mittlerweile auch bereits als gangbare Alternative herauskristallisiert haben soll, wobei noch darauf zu achten wäre, daß dieser Beitrag angemessen und nicht wiederum zu hoch und insoweit eher „prohibitiv“ ausfällt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Der Generaldirektor:  
In Vertretung:



Mag. Vlasich

